

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 24

23.10.2019

2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Gemeinde Deining, Schloßstraße 6, 92364 Deining; Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb Zwischenlagers für Erdaushub auf dem Grundstück mit der FINr. 201 und Teilflächen der FINrn. 190 und 203, Gemarkung Deining, Gemeinde Deining;	156
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe für das Haushaltsjahr 2019	158
Einwohnerzahlen am 30.06.2019	159
Übung von Einheiten der Entsendestaaten	160
Satzung für die Berufsfachschule Pflege der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. (Schulsatzung) vom 16.10.2019	160
Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. (Schulsatzung) vom 16.10.2019	163

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Verlegung des zeitlichen Ausbringungsverbotes von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalten an Stickstoff ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposten auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2019); (§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung)	166
Aufgebot von Sparkassenbüchern	167

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-347.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Gemeinde Deining, Schloßstraße 6, 92364 Deining;

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb Zwischenlagers für Erdaushub auf dem Grundstück mit der FINr. 201 und Teilflächen der FINrn. 190 und 203, Gemarkung Deining, Gemeinde Deining;

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Gemeinde Deining, Schloßstraße 6, 92364 Deining, am 15.10.2019 die bis zum 15.10.2020 befristete Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für Erdaushub auf dem Grundstück mit der FINr. 201 und Teilflächen der FINrn. 190 und 203, Gemarkung Deining, Gemeinde Deining, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies der Träger des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Gemeinde Deining, Schloßstraße 6, 92364 Deining, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2 des Bescheidstenors unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagerplatzes für Erdaushub auf den Grundstücken mit der FINr. 201 und Teilflächen der FINrn. 190 und 203, Gemarkung Deining, Gemeinde Deining erteilt.

2. Planunterlagen

3. Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Allgemeines
- Anlagendaten
- Immissionsschutz
- Wasserwirtschaft
- Technischer und sozialer Arbeitsschutz
- Baurecht

4. **Kostenentscheidung**

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Gemeinde Deining, Schloßstraße 6, 92364 Deining, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, ist jedoch von der Zahlung der Gebühren befreit.

5. Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- B)** Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 24.10.2019 bis einschließlich 06.11.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 217**

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Neumarkt, den 16.10.2019

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Oelfe

51-941

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>674.050,- €</u>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>783.050,- €</u>
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **500.000,- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage sowie eine Investitionskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Pyrbaum, 02.10.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Möninger Gruppe
gez.
Belzl
Verbandsvorsitzender

51-022

Einwohnerzahlen am 30.06.2019

Nachstehend gibt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 10.10.2019 -SG 41- über die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2019 bekannt:

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	Einwohner
	insgesamt
Berching, St	8 704
Berg b.Neumarkt i.d.OPf.	7 901
Berngau	2 607
Breitenbrunn, M	3 496
Deining	4 786
Dietfurt a.d.Altmühl, St	6 131
Freystadt, St	9 046
Hohenfels, M	2 191
Lauterhofen, M	3 711
Lupburg, M	2 392
Mühlhausen	5 050
Neumarkt i.d.OPf., GKSt	40 212
Parsberg, St	7 310
Pilsach	2 814
Postbauer-Heng	7 805
Pyrbaum, M	5 789
Sengenthal	3 685
Seubersdorf i.d.OPf.	5 160

Hinweis:

Die Einwohnerzahlen können regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamts für Statistik unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selectionname=12411-009r>

Neumarkt i.d.OPf., 14.10.2019
Sachgebiet 51
gez.
Seger
Regierungsamtsrat

53-Az.070/083

Übung von Einheiten der Entsendestaaten

Einheiten der Entsendestaaten führen folgende Übung durch:

Einheit Übungsname	Übungszeit	Übungsraum
7 th ATC Army Training Command	13.01.2020 – 07.02.2020	Bereich TrÜbPl Hohenfels, Bereich Hohenfels, Lupburg, Parsberg, Velburg und Lauterhofen

Auf die "Allgemeinen Hinweise", veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 1/2019 wird hingewiesen.
Sie gelten entsprechend.

Neumarkt i.d.OPf., 16.10.2019
Sachgebiet 53

**Satzung für die Berufsfachschule Pflege der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.,
Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
(Schulsatzung)
vom 16.10.2019**

Der Landkreis Neumarkt erfasst für das Kommunalunternehmen Klinikum Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 15.10.2019 aufgrund

Art. 27 Abs. 2 Satz 1 („Errichtung und Auflösung einer kommunalen Schule erfolgen durch Satzung des kommunalen Schulträgers“) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist und der Neuordnung der Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz am 24.07.2017 und

Art. 23 („Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewährte Satzungen (Art. 24 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden“) und

Art. 24 Abs.1 Nr.1 („In den Satzungen können die Gemeinden insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln“) der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist sowie

Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 („In den Satzungen können die Landkreise insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln“) die der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist in Verbindung mit

Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 („Soweit nicht dieses Gesetz oder in seinem Rahmen die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Gehören einem Zweckverband als kommunale Gebietskörperschaft nur Landkreise oder nur Landkreise und Bezirke an, so sind die für Landkreise, gehören ihm nur Bezirke an, so sind die für Bezirke geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Verbandssatzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorschreiben, dass abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, die für andere dem Zweckverband angehörende Gebietskörperschaften gelten.“) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist,

Art. 99 Abs.1 Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule

(1) ¹Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Genehmigung bedürfen der Genehmigung. ²Bei der Einstellung von Lehrkräften, die für die jeweilige Schulart voll ausgebildet sind (Art. 94 Abs. 1), genügt die Anzeige.

(2) Die Auflösung einer Schule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig; sie ist spätestens drei Monate vorher der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 92 Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens vier Monate vor Schuljahresbeginn bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

(6) Ersatzschulen, die eine nicht nur vorläufige Genehmigung haben (Art.98 Abs.1), dürfen die zusätzliche Bezeichnung „staatlich genehmigt“ führen.

Art.29 findet entsprechende Anwendung

folgende Änderungen und vollständige Neufassung der Schulsatzung der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

§ 1 Schulträger

Die Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., unterhält die in § 2 genannte Berufsfachschule des Gesundheitswesens. Träger der Schulen ist der Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

§ 2 Schule

Die Schule führt folgende amtliche Schulbezeichnung:

Berufsfachschule für Pflege an den Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die vom Landkreis Neumarkt i.d.OPf. unterhaltene Schule wird als gemeinnützige Einrichtung i.S.d. § 3 der Unternehmenssatzung des Klinikums Neumarkt geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Schule wird als Einrichtung selbstlos tätig: Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich bei

1. den Berufsfachschulen für Pflege nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Organisation, Lehrerdienstordnung

- (1) Die Schule wird an das Schul- und Studienzentrum der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. integriert. Sitz der Verwaltung des Schul- und Studienzentrums ist an den Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Die Berufsfachschule für Pflege wird von einem Schulleiter/einer Schulleiterin geleitet.
- (3) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, findet für die Lehrkräfte an der Berufsfachschule für Pflege am Schul- und Studienzentrum der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Anwendung, sofern spezielle Regelungen der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. nicht entgegenstehen.

§ 6 Schuljahr und Ferien

- (1) Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Pflege beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 LkrO in Kraft.



Für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Neumarkt, den 16.10.2019

Landrat Willibald Gailler

Satzung für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. (Schulsatzung) vom 16.10.2019

Der Landkreis Neumarkt erfasst für das Kommunalunternehmen Klinikum Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 15.10.2019 aufgrund

Art. 27 Abs. 2 Satz 1 („Errichtung und Auflösung einer kommunalen Schule erfolgen durch Satzung des kommunalen Schulträgers“) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist und der Neuordnung der Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz am 24.07.2017 und

Art. 23 („Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewährte Satzungen (Art. 24 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden“) und

Art. 24 Abs.1 Nr.1 („In den Satzungen können die Gemeinden insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln“) der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist sowie

Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 („In den Satzungen können die Landkreise insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln“) die der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist in Verbindung mit

Art. 22 Abs. 2 und **Art. 26 Abs. 1** („Soweit nicht dieses Gesetz oder in seinem Rahmen die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Gehören einem Zweckverband als kommunale Gebietskörperschaft nur Landkreise oder nur Landkreise und Bezirke an, so sind die für Landkreise, gehören ihm nur Bezirke an, so sind die für Bezirke geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Verbandssatzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorschreiben, dass abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, die für andere dem Zweckverband angehörende Gebietskörperschaften gelten.“) des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist,

folgende Änderungen und vollständige Neufassung der Schulsatzung der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

§ 1 Schulträger

Die Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., unterhält die in § 2 genannte Berufsfachschule des Gesundheitswesens. Träger der Schulen ist der Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

§ 2 Schule

Die Schule führt folgende amtliche Schulbezeichnung:

Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe an den Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die vom Landkreis Neumarkt i.d.OPf. unterhaltene Schule wird als gemeinnützige Einrichtung i.S.d. § 3 der Unternehmenssatzung des Klinikums Neumarkt geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Schule wird als Einrichtung selbstlos tätig: Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich bei

1. der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) sowie der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Organisation, Lehrerdienstordnung

- (1) Die Schule wird an das Schul- und Studienzentrum der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. integriert. Sitz der Verwaltung des Schul- und Studienzentrums ist an den Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe wird von einem Schulleiter/einer Schulleiterin geleitet.
- (3) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, findet für die Lehrkräfte an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Schul-

und Studienzentrum der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Anwendung, sofern spezielle Regelungen der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. nicht entgegenstehen.

§ 6 Schuljahr und Ferien

- (1) Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 LkrO in Kraft.

Für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf.



Neumarkt, den 16.10.2019

Landrat Willibald Gailler

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung);

Verlegung des zeitlichen Ausbringungsverbot von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalten an Stickstoff ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposten auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2019);

(§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung)

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2019)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2019 bis einschließlich 14. Februar 2020

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH₄-N. Ein Zuschlag für Ausbringungsverluste ist hierbei nicht möglich. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amberg, den 26.09.2019

Rupprecht, LD

A U F G E B O T

Folgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, ist verloren gegangen:

		<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt --- / neu	3464041056	11.10.2019	10.01.2020
Sparbuch Nr. alt --- / neu	3464247240	11.10.2019	10.01.2020

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.Opf.,den 11.10.2019
Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg

Willibald Gailler, Landrat